

Antrag

**der Abgeordneten Norbert Hackbusch, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Stephan Jersch, Martin Dolzer, Inge Hannemann, Cansu Özdemir,
Christiane Schneider, Heike Sudmann, Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Erbschaftsteuer muss gerechter werden – Firmenerben dürfen nicht länger verschont werden

Mit Urteil vom 17.12.2014 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die §§ 13 a und 13 b sowie § 19 Absatz 1 Erbschaftsteuergesetz für verfassungswidrig erklärt. Er führte dabei aus:

„Zwar liegt es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen. Die Privilegierung betrieblichen Vermögens ist jedoch unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen. Ebenfalls unverhältnismäßig sind die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme und die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 %. §§ 13a und 13b ErbStG sind auch insoweit verfassungswidrig, als sie Gestaltungen zulassen, die zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen.“

Die Vorschriften sind zunächst weiter anwendbar, jedoch muss der Gesetzgeber bis spätestens 30.06.2016 eine Neuregelung treffen.

Insbesondere kritisiert das Bundesverfassungsgericht willkürliche Betriebsaufspaltungen zur Vermeidung von Mindestlohnsummen sowie „Cash-Gesellschaften“, die lediglich gegründet wurden, um Geld als Betriebsvermögen deklarieren zu können. Die vorgenannten Verfassungsverstöße hätten zur Folge, dass die vorgelegten Regelungen insgesamt mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar seien.

Ein Sondervotum von drei der acht beteiligten Richter hält sie darüber hinaus für unvereinbar mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG. In deren abweichende Begründung weisen sie mit folgendem Wortlaut hin: „Das Grundgesetz hat mit seiner Verpflichtung aller öffentlichen Gewalt auf das Sozialstaatsprinzip die Ausrichtung auf soziale Gerechtigkeit zu einem leitenden Prinzip aller staatlichen Maßnahmen erhoben (...). Die Erbschaftsteuer dient deshalb nicht nur der Erzielung von Steuereinnahmen, sondern ist zugleich ein Instrument des Sozialstaats, um zu verhindern, dass Reichtum in der Folge der Generationen in den Händen weniger kumuliert und allein aufgrund von Herkunft oder persönliche Verbundenheit unverhältnismäßig anwächst (...).“

Die Erbschaftsteuer ist eine Steuer, deren Aufkommen ausschließlich den Ländern zukommt. Von daher ist es wichtig, dass die Freie und Hansestadt Hamburg auf Bundesebene, besonders im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Bundesrat, ihren Einfluss geltend macht, um substantielle Verbesserungen bei der Besteuerung zu erreichen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft fordert den Senat auf, sich in den Verhandlungen über eine Neuregelung des Erbschaftsteuerrechts für eine Regelung einzusetzen, die eine deutlich erhöhte Ausschöpfung der zu leistenden Erbschaftsteuer beim Vererben und Verschenken von betrieblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sowie Aktienpaketen mit Sperrminorität gewährleistet.
2. Dabei soll sich der Senat für Änderungen der folgenden Privilegien einsetzen:
 - a. Die bislang gewährten Nachlässe für die Sicherung von Arbeitsplätzen („Lohnsummenregelung“) sollen zumindest deutlich reduziert werden.
 - b. Die Privilegien der Erben/-innen von Aktienvermögen sind abzuschaffen oder deutlich zu vermindern.
 - c. Die generelle Berechnung der Erbschaftsteuer nach Steuerklasse 1 für Betriebsvermögen ist aufzuheben.
 - d. Für sehr hohe Vermögenswerte ist eine Erhöhung des Erbschaftsteuersatzes auch in Steuerklasse 1 von 30 Prozent auf 50 Prozent anzustreben.
3. Der Senat soll sich dafür einsetzen, dass die Sicherung der Liquidität der vererbten Betriebe durch großzügige Stundungsregelungen und der Möglichkeit zu Abschlagszahlungen über mehrere Jahre gewährleistet werden kann.
4. Der Senat berichtet der Bürgerschaft bis spätestens 30.09.2015 zum Stand der Gesetzgebung.